OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604055/15/FP**

Datum: **Linz, 2. Dezember 2021**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K P, geb. x, N x, x W, vertreten durch Mag. K H, Rechtsanwalt, M T S x, x W, gegen das Straferkenntnis der LPD Oberösterreich vom 2. Oktober 2020, GZ: VStV/920300626739/2020 (hinsichtlich des ersten Spruchpunktes nach Einschränkung nur mehr in Bezug auf die Strafhöhe), wegen mehrerer Übertretungen der StVO und des KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. a) Der Beschwerde wird hinsichtlich Punkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses Folge gegeben, das Straferkenntnis in diesem Punkt aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.**

**b) In Bezug auf den 5. Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde dahin Folge gegeben, dass**

**- im Textteil des Spruchs die Zahl 45 durch die Zahl 38 ersetzt wird,**

**- die anzuwendende Strafbestimmung § 99 Abs 3 lit a StVO lautet und**

**- die Strafe auf 250 Euro (115 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert wird.**

**c) Im Übrigen (Spruchpunkte 1., 2., 3.) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 65 Euro**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) in fünf Spruchpunkten Strafen von insgesamt 710 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen und warf ihm vor, dass er sein Motorrad zu zwei Gelegenheiten aufsteigen habe lassen, weshalb er sich als Lenker im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten habe.
Zudem habe er sich als Lenker vor Antritt der Fahrt nicht überzeugt, dass das KFZ den Vorschriften des KFG entspreche, weil die hintere Kennzeichentafel nicht senkrecht zur Längsmittelebene des KFZ, annähernd lotrecht, und so am KFZ angebracht gewesen sei, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar gewesen sei, da das Kennzeichen nach oben gebogen gewesen sei.
Der Bf habe zudem die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt und die zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet um 45 km/h überschritten.

I.2. In seiner rechtzeitigen Beschwerde vom 30. Oktober 2020 stellte der Bf dar, die Behörde mache ihm in den ersten beiden Spruchpunkten den gleichen Vorwurf zur exakt selben Zeit. Es sei denkunmöglich die in allen Spruchpunkten zur Last gelegten Taten zur gleichen Zeit zu begehen und widerspreche das auch den Angaben der Meldungsleger. Die Behörde habe sich bei der Spruchfassung auf den Gesetzeswortlaut beschränkt und sich mit den vorliegenden Beweismitteln nicht auseinander gesetzt. Ein Sachverständigengutachten sei nicht eingeholt worden. Der Bf habe das Motorrad im vorgefundenen Zustand erworben und es befand sich im typisierten Originalzustand.

In Bezug auf den Schuldspruch des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Straferkenntnisses zog der Bf seine Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurück.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. November 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 25. November 2021, in welcher die beiden Meldungsleger und der Bf vernommen wurden und der Amtssachverständige Dipl.-HTL-Ing. R H ein Gutachten erstattete.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte sein Motorrad mit dem Kennzeichen x am 28. März 2020 gegen 17:15 Uhr in x W (D) auf der H-S-S. Nachdem er sein Motorrad an der Kreuzung H-S-S – W (in süd-westlicher Richtung) infolge Rotlichts bei der Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) anhalten hatte müssen, gab er bei Grünlicht Gas und beschleunigte so stark, dass das Vorderrad des Motorrades den Kontakt zur Fahrbahn verlor. Der Bf durchfuhr die Kreuzung auf dem Hinterrad. [im Schuldspruch rechtskräftiges Straferkenntnis, Angaben des Bf, Zeugen BI S und Insp. H]. Dabei wurde der Bf von den Zeugen BI S und Insp. H beobachtet, welche in ihrem Streifenwagen in der W bei der VLSA warteten. Diese nahmen mit ihrem Einsatzfahrzeug (VW Touran, 110 PS) die Verfolgung auf und konnten erst etwa beim Haus H-S-S x auf den Bf aufschließen. Dort befindet sich ein Radargerät, weshalb der Bf vor diesem abbremste, um nicht geblitzt zu werden. Es gelang das Kennzeichen des Bf zu notieren. [Zeugen BI S und Insp. H]. Unmittelbar danach beschleunigte der Bf sein Motorrad wieder stark, sodass der Vorderreifen wieder in die Höhe stieg und den Kontakt zur Fahrbahn verlor. Der Bf fuhr wieder auf dem Hinterrad. Die Beamten konnten mit ihrem KFZ mit dem Bf nicht Schritt halten. Sie beschleunigten ihr Einsatzfahrzeug bis auf 110 km/h (abgelesener Tachowert) und brachen danach ab. Der Abstand zwischen ihnen und dem Bf vergrößerte sich dabei stetig. Das Einsatzfahrzeug verfügt über einen digitalen und einen analogen – nicht geeichten – Geschwindigkeitsmesser. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Geschwindigkeit vom digitalen Geschwindigkeitsmesser abgelesen wurde. [Zeugen BI S und Insp. H]
Bei nicht geeichten Geschwindigkeitsmessern ist eine Voreilung von 17 km/h zu berücksichtigen. Weiters ist für das Ablesen eines analogen Geschwindigkeitsmessers ein zusätzlicher Abzug von 3- 5 km/h vorzunehmen. Es ergibt sich, dass dem Bf bei Abzug von 22 km/h eine Geschwindigkeit von 88 km/h vorgeworfen werden kann. [ASV]
Der Bf hat seine Geschwindigkeit in der Verhandlung mit 70- 80 km/h eingeschätzt [PV Bf]
Etwa auf Höhe Hausnummer x überfuhr der Bf auf dem Hinterrad fahrend die Leitlinie ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu betätigen. Es kann nicht festgestellt werden, dass sich in der Nähe andere Verkehrsteilnehmer befanden, die behindert oder gefährdet werden konnten. Der diesbezügliche Spruchabschnitt im Straferkenntnis lautet: „[…], wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten". Auch in der Begründung findet sich diesbezüglich nichts. Er bog danach nach links in die S ab. Dabei nahm er hinter sich ein stark bremsendes KFZ und ein Hupen wahr. So wurde er erstmalig auf den Streifenwagen aufmerksam [PV Bf].
Das Kennzeichen des Motorrades war nicht auf dem originalen Kennzeichenträger angebracht. Der Bf hat einen anderen Kennzeichenträger montieren lassen. Der Winkel zur Normalen betrug in etwa 55°. [PV Bf, ASV, Blg. ./A und ./B]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Im Hinblick auf Punkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses

hat der Bf die Tat zugestanden und dann seine Beschwerde in Bezug auf den Schuldspruch zurückgezogen, sodass das erste „Aufsteigenlassen" des Motorrades für das Verwaltungsgericht verbindlich feststeht.

Was die übrigen Anlastungen betrifft, gründen die Feststellungen insbesondere auf den Angaben der meldungslegenden Beamten, dem Gutachten des ASV und den Angaben des Bf selbst, die teilweise mit den übrigen Beweismitteln gut in Einklang gebracht werden können.

Die beiden Beamten machten vor Gericht einen äußerst glaubwürdigen und wahrheitsverbundenen Eindruck. Sie wirkten sehr besonnen und konnten die Vorkommnisse nachvollziehbar darstellen. Es ergaben sich deutliche Parallelen zur Darstellung des Bf, etwa, in Bezug auf den Umstand, dass er nicht bemerkt hatte, dass die Beamten hinter ihm fuhren und letztlich auch, was die eingehaltene Geschwindigkeit betrifft. Die beiden Beamten gestanden auch unumwunden zu, dass sie teilweise keine ganz eindeutigen Erinnerungen mehr hätten und verwiesen bei entsprechenden Anlässen während ihrer Angaben auf gewisse Erinnerungslücken. Die Aussagen waren zweifelsfrei nicht abgesprochen, so gab es bei den beiden Beamten – unter Hinweis auf die fehlende genaue Erinnerung – unterschiedliche Angaben in Hinblick auf das Ablesen des Tachos, weshalb das Gericht unter Anwendung des Günstigkeitsprinzips im Strafrecht vom für den Bf günstigeren Sachverhalt auszugehen hat. Das Gericht findet keinen Grund, den beiden Beamten, deren Beruf es mit sich bringt, Verkehrsverstöße zu beobachten und zu verfolgen, nicht zu glauben. Es ist den beiden Beamten zuzutrauen, dass sie in der Lage waren, ihre Beobachtungen sachlich richtig wiederzugeben. Es handelt sich dabei auch um sehr eindeutige und vom Normalen abweichende Handlungen, die nicht missverständlich wahrgenommen werden können (Aufsteigen-Lassen, Geschwindigkeit)

In Bezug auf die vorwerfbare Geschwindigkeit ergibt sich in Einklang mit den nachvollziehbaren Angaben des ASV ein vorwerfbarer Wert von 88 km/h, weil der mögliche für den Bf günstigste Toleranzwert von 22 km/h vom Bruttoablesewert 110 km/h in Abzug zu bringen ist. Dass der Bf zumindest gleich schnell, tatsächlich wohl aber schneller als das Polizeifahrzeug gewesen sein muss, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Umstand, dass sich der Abstand zwischen dem Polizeifahrzeug und dem Bf nach den glaubwürdigen Angaben der Meldungsleger vergrößert hat, was letztlich auch dazu geführt hat, dass sie die Verfolgung abgebrochen haben. Wie groß der Unterschied war, lässt sich nicht feststellen.
Der festgestellte Wert kann im Übrigen durchaus mit der Einschätzung des Bf, er sei 70-80 km/h gefahren in Einklang gebracht werden, zumal er vom Sachverständigen nicht wesentlich höher errechnet wurde.
Der Bf war vor Gericht nicht gänzlich unglaubwürdig, es entstand jedoch doch der Eindruck, dass er bemüht war, seine Taten – was in der Natur der Sache liegt – etwas zu verharmlosen. Es gelingt dem Bf jedoch nicht, den nunmehr

angenommenen Wert nachvollziehbar zu widerlegen, zumal er nur eine grobe Einschätzung abgeben kann, der dem Ablesen eines Geschwindigkeitsmessgerätes durch zwei geübte Beamte entgegensteht.
Im Übrigen hat der Bf dargelegt, dass er beim Einbiegen in die S bemerkt hat, dass hinter ihm ein Fahrzeug stark abgebremst wurde. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass das Polizeifahrzeug eine hohe Geschwindigkeit eingehalten hat, um dem Bf folgen zu können.

Dafür, dass der Bf also zumindest 88 km/h schnell war, besteht für das Gericht insofern kein Zweifel.

Auch was das neuerliche Aufsteigenlassen des Motorrades nach dem Radar beim Haus H-S-S x betrifft, bestehen für das Gericht keine Zweifel. Auch dieser Umstand wurde von den beiden Beamten gesehen und passt zum Gesamtverhalten des Bf. Dieser hat selbst dargelegt, dass er sein Motorrad beim Radar vor dem Haus abgebremst hat. Aus dem Umstand ergibt sich einerseits, dass dem Bf bewusst war, dass er zu schnell war und er sich andererseits ebenso bewusst dazu entschieden hat, danach sein aggressives und gefährliches Fahrverhalten wieder aufzunehmen. Dass der Bf wieder stark beschleunigt haben muss, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die festgestellte besonders hohe Geschwindigkeit von zumindest 88 km/h auf dem kürzeren Abschnitt nach dem Radar beobachtet wurde, wobei es nicht darauf ankommt, wie schnell er diese erreicht hat, zumal ein Motorrad mit 48 PS gerichtsbekannt und auch nach den Angaben des ASV durch starkes Drehen am Gasgriff leicht und schnell auf das Hinterrad gebracht werden kann. Auch hinsichtlich des Umstandes, dass der Bf einen Fahrspurwechsel vorgenommen hat, besteht für das Gericht kein Zweifel, weil auch dieser Umstand von den Beamten beobachtet wurde. Letztlich hat sich ergeben, dass dieser Wechsel langgezogen erfolgte und kann insofern nach logischen Erwägungen kein Unterschied bestehen, ob eine Fahrt auf dem Hinterrad innerhalb eines Fahrstreifens erfolgt oder ob dabei eine Leitlinie gequert wird. Selbst wenn man der Einschätzung von BI S folgen will, der meint, dass der Spurwechsel bewusst erfolgte, ändert dies nichts daran, das der Bf bei diesem Manöver von den Beamten beobachtet wurde und die Tat daher erwiesen ist. Dass ein bewusstes fahrtrichtungsänderndes Lenken des Motorrades ein gewisses Können erfordert und nach der Quelle des ASV „hohe Kunst" ist ändert daran nichts, weil man dem Bf, sollte der Fahrtrichtungswechsel bewusst vollzogen worden sein, dieses Können zutrauen muss. Dementsprechend war bei der Aussage von BI S eine gewisse Bewunderung für das Manöver durchaus erkennbar und bezeichnete er dieses ausdrücklich als „schön gemacht".

Was die Positionierung des Kennzeichens betrifft ergibt sich aus der im Akt erliegenden Fotografie und der vom ASV angefertigten Skizze Blg. ./B zweifelsfrei, dass das Kennzeichen in einem Winkel von 55° angebracht ist. Der Bf hat in der Verhandlung auch dargelegt, dass er – wohl im Glauben der Zulässigkeit – die

Kennzeichenhalterung vom Motorradhändler umbauen hat lassen. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Kennzeichenhalterung der Typengenehmigung entspricht. Zudem erweist sich, dass die Kennzeichenhalterung, die an einer Achse in ihrem Winkel verstellt werden kann (dies sieht man auf dem Lichtbild im Akt) schlicht zu weit nach oben eingestellt wurde.

Was die Darstellung des Bf betrifft, es sei denkunmöglich, dass der Bf sämtliche Taten zur gleichen Zeit begangen habe, ist anzumerken, dass die durchfahrene Gesamtstrecke nach den Feststellungen des ASV nur gut einen Kilometer lang ist. Selbst wenn man zugunsten des Bf eine Durchschnittsgeschwindigkeit von ungefähr 14 m/s, also etwa 50 km/h annehmen wollte, hätte die Gesamtstrecke in gut 71 Sekunden durchfahren. Zumal die Taten mit Ausnahme des Aufsteigen-Lassens zweifellos gleichzeitig begangen wurden und bereits vor Durchfahren der Gesamtstrecke vollendet waren, können sie innerhalb von 60 Sekunden begangen worden sein.

II.4. Verfahrensgegenstand

Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde in Bezug auf den Schuldspruch in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses ist dieser in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist diesbezüglich nur mehr das Strafausmaß.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 49 Abs 6 KFG BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 78/2019 lautet:

„[…](6) Die vorgesehene Kennzeichentafel mit dem für das Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen muss wie folgt am Fahrzeug angebracht sein:
1. an dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit geschlossenem kabinenartigem Aufbau und an Kraftwagen vorne und hinten;
2. an Motorfahrrädern, Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne Aufbau, vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Zugmaschinen, Transportkarren, Motorkarren und an Anhängern hinten.
Bei anderen als in Z 2 genannten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen kann die vordere Kennzeichentafel abgenommen werden, wenn vorne am Fahrzeug Geräte oder Aufbauten angebracht sind. Das Anbringen weiterer Kennzeichentafeln ist unzulässig; bei Probefahrten dürfen jedoch auch Kennzeichentafeln mit Probefahrtkennzeichen angebracht sein. Die Kennzeichentafeln müssen senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeuges annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht sein, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar ist und durch die Kennzeichenleuchten ausreichend beleuchtet

werden kann. Ist das Anbringen der Kennzeichentafeln hinten am Fahrzeug nicht möglich, wie bei Theaterkulissenwagen und dergleichen, so ist je eine Kennzeichentafel an jeder Seite des Fahrzeuges parallel zu seiner Längsmittelebene anzubringen. Es muss in jedem Fall auch die Umrandung der Kennzeichentafel vollständig sichtbar sein. Bei Befestigung der Kennzeichentafel mit einem serienmäßig hergestellten Kennzeichen-Halter darf der Rand der Kennzeichentafel jedoch geringfügig (bis zu einer Fläche von zirka 10 cm²) verdeckt werden. Nicht mehr benötigte vordere Kennzeichentafeln für dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne Aufbau und vierrädrige Kraftfahrzeuge, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen, sind bis spätestens 31. Dezember 2007 in einer Zulassungsstelle zurückzugeben."

b) § 102 Abs 1 und 3 KFG BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 lauteten:

„(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]
(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muß die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten und muß beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkberechtigung erteilt wurde, erfüllen. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.
[…]"

c) Die wesentlichen Bestimmungen der StVO idgF lauten:

„§ 11. Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.
(3) Die Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens ist mit den hiefür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört, so ist die Anzeige durch deutlich erkennbare Handzeichen durchzuführen. Wenn diese Zeichen jedoch wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung nicht erkennbar sind, so sind sie mit einer Signalstange zu geben.
[…]

§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[...]"

## IV. Rechtliche Beurteilung

### IV.1. Objektive Tatbestände

#### IV.1.1. Fahren auf dem Hinterrad (Spruchpunkte 1. und 2.)

Vorauszuschicken ist, dass der objektive Tatbestand im Hinblick auf Punkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde im Schuldspruch rechtskräftig ist.

Nach den Feststellungen hat der Bf sein Motorrad nach dem Abbremsen vor einem Radargerät und beim starken Beschleunigen danach noch einmal hochgezogen und ist auf dem Hinterrad gefahren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu folgendem Themenkreis bspw. folgende Rechtssätze gebildet:

„Der VwGH hat bereits in seinem Beschluss vom 21. September 2018, Ra 2017/02/0201, betont, dass die volle Beherrschbarkeit eines Motorrads nur dann gewährleistet ist, wenn beide Räder Kontakt zur Fahrbahn aufweisen, und dass der solcherart vom Gesetzgeber definierten Eigenart des Motorrads das absichtliche Fahren nur auf dem Hinterrad widerspreche. Die bloße Möglichkeit, das Vorderrad während der Fahrt von der Fahrbahn abzuheben, reiche nicht aus, diese Fahrweise gemäß dem KFG 1967 als der Eigenart des Kraftfahrzeugs entsprechend anzusehen. Die Einschätzung des VwG, die Fahrweise des Revisionswerbers (wiederholtes Fahren auf dem Hinterrad über mehrere Sekunden, zum Teil in einer Gruppe, auch bei Gegenverkehr bzw. zum Teil in einem Tunnel) stelle ein krasses Fehlverhalten und mithin einen schweren Verstoß gegen Verkehrsvorschriften dar, ist aus diesen Erwägungen nicht als rechtswidrig zu erkennen (vgl. auch OGH 30.7.2013, 2Ob 128/13g)." (VwGH 15. November 2018, 2018/11/0220)

und

„Die aus dem KFG 1967 geforderten Eigenschaften eines Motorrades verlangen, dass es aus zwei Rädern besteht, aus dem sachgemäßen Betrieb keine Gefahren für den Lenker und andere Straßenbenützer ausgehen, das Fahrzeug jederzeit gebremst und gelenkt werden kann sowie andere Straßenbenützer nicht geblendet werden. Die volle Beherrschbarkeit des Fahrzeuges ist nur dann gewährleistet, wenn sämtliche Räder Kontakt zur Fahrbahn aufweisen. Der solcherart vom Gesetzgeber definierten Eigenart des Motorrades widerspricht jedoch klar das absichtliche Fahren nur auf dem Hinterrad. Diese Einsicht ist einem Lenker eines Motorrades, der eine Führerscheinprüfung abzulegen und sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen hat, zuzumuten. Entgegen der Auffassung des Revisionswerbers reicht die bloße Möglichkeit, das Vorderrad eines Motorrades während der Fahrt von der Fahrbahn abzuheben, nicht aus, um diese Fahrweise gemäß dem KFG 1967 als der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend anzusehen. Schließlich bewertete auch der OGH die Fahrweise des "Wheelie" als besonders krasses Fehlverhalten (OGH 30.7.2013, 2 Ob 128/13g)." (VwGH 21. September 2018, Ra 2017/02/0201)

Aus diesen Entscheidungen ergibt sich, dass der dem Bf vorgeworfene Tatbestand das Fahren mit dem Motorrad auf dem Hinterrad erfasst. Der Bf hat insofern den objektiven Tatbestand der §§ 102 Abs 1 iVm § 49 Abs 6 KFG erfüllt.

Zumal der Bf nach dem „Absetzen des Motorrades" vor dem Radar auch einen neuerlichen Tatentschluss fassen musste, sind beide sog. „Wheelies" von der Behörde getrennt voneinander zu verfolgen gewesen.

IV.1.2. Kennzeichen (Spruchpunkt 3.)

Nach § 49 Abs 6 KFG müssen Kennzeichentafeln senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeuges annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht sein, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar ist.

Der VwGH hat dazu in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 1989, 89/02/0010, Folgendes ausgesprochen:

„Ein Verstoß gegen § 102 Abs 1 KFG iVm § 49 Abs 6 KFG liegt auch dann vor, wenn die am Fahrzeug (hier: Motorrad) angebrachte Kennzeichentafel ‚in einem Winkel von 50 - 55 Grad zur Waagrechten montiert' ist."

Die ggst. Bestimmung regelt die Art der Anbringung der Kennzeichentafel in Bezug auf ihren Winkel und bezweckt damit primär die leichte Lesbarkeit.
Auf die Frage, ob die vom Bf verbaute – im Übrigen nach eigenen Angaben und damit entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde nicht serienmäßige – Kennzeichenhalterung ein E- Prüfzeichen aufweist, kommt es vorliegend nicht an. Der nicht serienmäßige Kennzeichenhalter, der im Übrigen auch den originalen Kotflügel ersetzt, war nicht entsprechend der zugrundeliegenden Norm annähernd lotrecht eingestellt, weil das Kennzeichen in einem Winkel von 55° abstand.

Dies hätte dem Bf im Rahmen seiner Prüfpflicht gemäß § 102 Abs 1 KFG vor Antritt der Fahrt auffallen müssen. Es wäre am Bf gewesen den Winkel entsprechend zu korrigieren und die Halterung zu befestigen.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

IV.1.3. Fehlende Fahrtrichtungsanzeige (Spruchpunkt 4.)

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)." (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni*,* VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128)." (24.07.2019, Ra 2018/02/0163)

Es reicht also nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln des Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0316; 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

In Bezug auf die fehlende Fahrtrichtungsanzeige hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Die Anzeigepflicht nach § 11 Abs 2 StVO 1960 besteht nur, wenn andere Straßenbenützer durch den beabsichtigten Vorgang (Fahrtrichtungsänderung, Fahrstreifenwechsel) behindert oder gefährdet werden können (Hinweis auf E vom 27.4.1983, 82/03/0170). Dieses Tatbestandsmerkmal muss in Spruch und Begründung des Straferkenntnisses seinen Niederschlag finden." (VwGH 22. Mai 1986, 85/02/0270; 24. Oktober 1984, 84/02B/0009)

Die belangte Behörde hat dem Bf die fehlende Fahrtrichtungsanzeige unter Zitierung der verba legalia vorgeworfen, hat aber weder im Spruch noch in der Begründung konkret eine Behinderungs- oder Gefährdungslage in Bezug auf andere Verkehrsteilnehmer vorgeworfen. Ohne eine solche Situation ist das Verhalten des Bf, das fehlende Blinken, nicht strafbar. Dabei reicht es nicht hin, nur das Wort „nicht" einzufügen, ohne die tatsächliche Situation darzulegen (zB. „Unmittelbar hinter Ihnen befanden sich mehrere Fahrzeuge". „Auf der linken Spur befand sich in geringem Abstand ein KFZ" etc.) Die belangte Behörde hat dem Bf daher kein dem objektiven Tatbestand entsprechendes strafbares Verhalten vorgeworfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem **Austausch der Tat** durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).
Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend hat die belangte Behörde dem Bf während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht, weil wesentliche Tatbestandsmerkmale nicht vorgeworfen wurden. Die belangte Behörde hat dem Bf somit kein Verhalten konkret vorgeworfen, welches dem in der anzuwendenden Norm verpönten Verhalten entspricht.

Das Verwaltungsgericht müsste dem Bf erstmalig einen die anzuwendende Rechtsgrundlage erfüllenden Vorwurf machen, wodurch es zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer gesetzgemäßen Tatumschreibung käme.

Dies ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

Der Beschwerde des Bf ist in Bezug auf Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses schon aus diesem Grund Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.1.4. Geschwindigkeitsüberschreitung (Spruchpunkt 5.)

Entsprechend den Feststellungen und aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens kann dem Bf mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 44 km/h, wie von der belangten Behörde angenommen, nicht nachgewiesen werden. Vielmehr ist aufgrund des Ablesens vom nicht geeichten Analogtacho, nach den Ausführungen des ASV, lediglich feststellbar, dass der Bf mit höchstens 88 km/h gefahren ist. Am Tatort darf aufgrund der Ortsgebietsregelung eine Geschwindigkeit von höchstens 50 km/h eingehalten werden.

Insofern hat der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 38 km/h überschritten. Er hat damit den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO erfüllt.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind Ungehorsamsdelikte. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht. Er hat lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten. Sein Verschulden ist daher indiziert.

Auch diesbezüglich ist im Hinblick auf Spruchpunkt 1. im Übrigen Rechtskraft eingetreten, sodass eine Prüfung durch das Gericht entfällt.

IV.3. Strafbemessung

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

IV.3.2. Nach dem Aktenstand war der Bf zum Zeitpunkt der Tat rechtskräftig wegen einer Tat nach § 99 Abs 1b StVO bestraft.

Die vorgemerkte Tat ist einschlägig, weil sie sich gegen dasselbe Rechtsgut, wie die hier vorliegenden Taten – die Sicherheit im Straßenverkehr – gerichtet hat. Sie wirkt insofern erschwerend.

Nach seinen Angaben in der Verhandlung hat der Bf ein Einkommen von 2.500 Euro netto, 14 Mal. Es bestehen Schulden iHv 450.000 Euro, denen eine Liegenschaft gegenüber steht.

In seiner weiter oben zitierten Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof das Fahren auf dem Hinterrad als krasses Fehlverhalten und mithin einen schweren Verstoß gegen Verkehrsvorschriften eingeschätzt. In einer weiteren Entscheidung verweist der VwGH darauf, dass auch der OGH die Fahrweise des "Wheelie" als besonders krasses Fehlverhalten einschätzt (OGH 30.7.2013, 2 Ob 128/13g). (VwGH 15.11.2018, 2018/11/0220; VwGH 21.9.2018, Ra 2017/02/0201).

Dementsprechend handelt sich beim Fahren auf dem Hinterrad angesichts des Verlusts der Kontrolle über das Fahrzeug um ein besonders rücksichtloses und gefährliches Verhalten. Das Verschulden des Bf ist im Übrigen erheblich, zumal kaum vorstellbar ist, dass er nicht damit rechnete, dass sich das Vorderrad von der Fahrbahn abheben werde bzw., dass er diesen Zustand nicht bewusst herbeiführte. Angesichts der einschlägigen Vorstrafe und der guten Einkommenssituation des Bf kann das Gericht insofern nicht finden, dass die diesbezüglich von der belangten Behörde verhängten Strafen zu hoch bemessen wären. Der Strafrahmen wurde gerade zu drei Prozent ausgenützt, weshalb die Strafen als milde einzuschätzen sind. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden korrekt bemessen.

Was die Geschwindigkeitsüberschreitung betrifft, gilt ähnliches.

Im Straßenverkehr ereignen sich alljährlich unzählige Verkehrsunfälle mit teils dramatischen Folgen, die zu einem nicht unerheblichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist hinlänglich bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit, den Bremsweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. Ein verlängerter Bremsweg kann über Leben und Tod eines Menschen entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes in Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Sicherheit im Straßenverkehr, Leib und Leben) erheblich ist und dieses durch eine Überschreitung von 38 km/h beträchtlich beeinträchtigt ist, zumal sich der Bremsweg erheblich verlängert.

Gerade der Umstand, dass der Bf das Doppelte der erlaubten Geschwindigkeit einhielt, beeinträchtigt das geschützte Rechtsgut besonders stark und wiegt schwer. Dem Bf ist insofern auch schweres Verschulden anzulasten. Im Hinblick auf die Überschreitung zwischen 50 und 60 km/h hat er sogar vorsätzlich gehandelt, als er angab geglaubt zu haben, dass eine 50 km/h-Beschränkung gelte.

Zumal dem Bf nicht nachgewiesen werden konnte, dass er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h überschritten hat, hat das Verwaltungsgericht nunmehr – ohne die Tat auszutauschen – § 99 Abs 3 lit a anstatt § 99 Abs 2e StVO zur Anwendung zu bringen.

Von der Tat des Bf ging, angesichts der Lage des Tatorts an einer Stelle, an welcher viele Zufahrten zu Häusern und Gewerbebetrieben vorhanden sind, eine besonders hohe Gefahr aus. Es war immer damit zu rechnen, dass bspw. Kinder vor geparkten Fahrzeugen hervortreten oder Fußgänger die Straße queren wollen.

Der Bf stellte mit seiner Rücksichtslosigkeit eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar, weshalb es das Verwaltungsgericht als angemessen erachtet, dem Bf eine Strafe von 250 Euro (115 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) aufzuerlegen.
Das Gesamtverhalten des Bf zeigt, dass er eine besonders gleichgültige Einstellung in Bezug auf die Verkehrssicherheit hat. Dies hat er auch schon bewiesen, als er einen Verstoß gegen § 99 Abs 1b StVO begangen hat. Auch dabei handelte es sich um eine besonders schwer wiegende tat. Das Gericht erachtet es als erforderlich, dem Bf eine deutlich spürbare Strafe aufzuerlegen. Diese bewegt sich nunmehr im unteren Bereich des zweiten Drittels des Strafrahmens und ist erforderlich, den Bf vor weiteren Taten dieser Art abzuhalten.

Was Spruchpunkt 3. betrifft, schätzt auch das Verwaltungsgericht das Verschulden und den Eingriff in das geschützte Rechtsgut als im mittleren Bereich gelegen ein. Es handelt sich bei § 49 Abs 6 KFG im Wesentlichen um eine Ordnungsvorschrift, die die Kontrolle und Überführung von Verkehrssündern erleichtern soll. Wie sich gezeigt hat, war dies trotz des Verstoßes (gerade) noch möglich.

Die seitens der Behörde allerdings besonders niedrig angesetzte Geldstrafe muss also jedenfalls als erforderlich erachtet werden, um dem Bf sein Fehlverhalten vor Augen zu führen.

IV.3.3. Ermahnungen gemäß § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG kommen aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretungen nicht in Betracht und hat der Bf zudem das in den zugrundeliegenden Bestimmungen typisierte Verhalten gesetzt.

V. Der Beschwerde ist in Bezug auf Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Gänze Folge zu geben, das Straferkenntnis in diesem Punkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

In Bezug auf Spruchpunkt 5. ist der Beschwerde teilweise Folge zu geben, dem Bf eine Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit in geringerem Ausmaß anzulasten und die Strafe unter Heranziehung einer anderen Strafnorm herabzusetzen.

Im Übrigen ist der Beschwerde nicht Folge zu geben und ist das Straferkenntnis in Bezug auf diese Punkte zu bestätigen.

VI. Kosten

In Bezug auf die Spruchpunkte 1., 2. und 3. ist der Bf im Verfahren vollends unterlegen, weshalb ihm diesbezüglich gemäß § 52 Abs 1 VwGH ein Kostenbeitrag von jeweils 20 % (mind. 10 Euro), also 2 x 30 und 1 x 10 Euro aufzuerlegen ist.

Der Kostenbeitrag zum behördlichen Strafverfahren entfällt in Bezug auf Spruchpunkt 4. zur Gänze und beträgt in Bezug auf die Spruchpunkte 1. und 2. jeweils 15 Euro, in Bezug auf Spruchpunkt 3. 10 Euro (mind. 10 %) und in Bezug auf Spruchpunkt 5 nunmehr 25 Euro, insgesamt also 65 Euro (§ 64 VStG)

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

In Bezug auf die Spruchpunkte 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses ist für den Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Spruchpunkte 1. bis 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Spruchpunkte 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl